

**Hauptsatzung
der
Ortsgemeinde Mehlbach**
vom 08.10.2004

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Otterbach.
2. Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden.
In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens 7 volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens 7 Tagen Einsicht genommen werden kann.
3. Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in einer Tageszeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist. Die Tageszeitung ist durch Beschluss des Ortsgemeinderates zu bestimmen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.“
4. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsgemeinderats und der Ratsausschüsse werden abweichend von Absatz 1 auch durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Stellen:
 - a) am ehemaligen Bürgermeisteramt
 - b) Aushangkasten Dorfmitte,
 - c) im Hof der Kreissparkasse

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushanges vollzogen; das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

5. Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Ortsgemeinden.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vor-

geschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

6. Sonstige Bekanntgaben erfolgen gem. Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

1. Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss
 - c) Bauausschuss
 - d) Agrar- und Umweltausschuss
2. Die Ausschüsse gem. Abs. 1 haben 8 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Abweichend hiervon besteht der Rechnungsprüfungsausschuss aus 5 Mitgliedern und Stellvertretern.
3. Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.
Die folgenden Ausschüsse können aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet werden:
 1. Bauausschuss
 2. Agrar- und Umweltausschuss

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Mitglied des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

1. Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vor zu beraten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.
2. Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister ,

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.500,-- EUR im Einzelfall.
2. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 500,-- EUR im Einzelfall
3. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
4. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung und Unterrichtung des Ortsgemeinderates in der nächsten Ratssitzung.
5. Zustimmung gem. § 21 Abs. 1 Satz 2 i.V. mit § 20 Abs. 2 Satz 2 Gaststättenverordnung (Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit)

§ 5

Ortsbeigeordnete

Die Ortsgemeinde hat 2 Ortsbeigeordnete.

§ 6

Aufwandsentschädigung von Ratsmitgliedern und Mitgliedern von Ausschüssen

1. Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Das gleiche gilt für die Mitglieder von Ausschüssen, auch soweit sich nicht Ratsmitglieder sind. Die Aufwandsentschädigung ist nachträglich und längstens bis Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat erlischt.
2. Nachgewiesener Verdienstaufschlag wird nach Durchschnittssätzen ersetzt, deren Höhe vom Rat festgesetzt wird. Lohnausfall der in voller Höhe ersetzt wird, ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

§ 7

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gem. § 12 Abs. 1, Satz 1 KomAEVO

§ 8

Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten

Die/Der ehrenamtliche Ortsbeigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung 1/30 des Monatsbetrages gem. Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er 1/60 der Aufwandsentschädigung nach Satz 1.

Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Feldgeschworenen

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 10,00 Euro je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

- a) die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Mehlbach vom 22.09.1999
- b) die Änderung vom 23.10.2001

Mehlbach , 08.10.2004

gez.
-Braun-
Ortsbürgermeister